KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU

Geschlechterspezifische Abfragen und Verwendung der Amtssprache im Agrarantrag 2023 Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Amtssprache ist in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich normiert?

Die Amtssprache wird in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder normiert. In Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 23 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Amtssprache deutsch.

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit auf Bundesebene sowie die Ausführung von Bundesrecht im Auftrag des Bundes ist gemäß § 23 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Amtssprache deutsch.

2. Inwieweit besteht in Deutschland oder Mecklenburg-Vorpommern eine Rechtsgrundlage, die genderneutrale Bezeichnung im behördlichen Schriftverkehr zu verwenden?

Die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in der Rechts- und Verwaltungssprache ist in Mecklenburg-Vorpommern in § 4 Absatz 2 Gleichstellungsgesetz geregelt.

Danach sollen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen. Dies gilt auch für den dienstlichen Schriftverkehr. Vergleichbare Regelungen finden sich in den anderen Ländern und auf Bundesebene in § 4 Absatz 3 Bundesgleichstellungsgesetz.

3. Aus welchen Gründen verwendet die Landesregierung im Agrarantrag erstmalig 2023 die Abfrage "männlich", "weiblich", "nicht binär" oder "keine Prävalenz"?

Der Ausgangspunkt für die Abfrage des Geschlechts sind die in der Strategieplan-Verordnung des Rates und des Europäischen Parlamentes aufgeschriebenen neun Ziele der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlamentes und des Rates. Darunter fällt unter anderem die Geschlechtergleichstellung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h). Diese lässt sich nur erfassen, wenn von jedem Begünstigten der EU-Agrarförderung das Geschlecht angegeben wird.

Diese Vorgabe der Europäischen Union (EU) wird in § 9 der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung – GAPInVeKoSV) umgesetzt.

In der Begründung zu § 9 Nummer 3 der GAPInVeKoSV heißt es: "Die Abfrage des Geschlechts in Nummer 3 ist zum Zweck der notwendigen statistischen Erhebungen vom EU-Recht angeordnet. Es stehen folgende Optionen zur Verfügung: "Mann', "Frau', "nichtbinär', "keine Angabe (prefer not to say)' und "keine Prävalenz'. Wird das Geschlecht nach der Mehrheit der Betriebsleiter definiert und besteht eine vollkommene Ausgewogenheit der Geschlechter, so ist die vierte Kategorie "keine Prävalenz' zu verwenden." (Seite 43 der Drucksache BR 346/22 vom 27. Juli 2022).

4. Welche Bedeutung haben die im Agrarantrag aufgeführten Begriffe?

Die Begriffe sind statistisch bedeutsam, siehe Antwort zu Frage 3.

- 5. Aus welchen Gründen wird die somatische Identität, die Eigenschaft oder das Selbsterleben des Antragstellers abgefragt?
 - a) Inwieweit werden die Angaben bei Vor-Ort-Kontrollen überprüft?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Abfrage erfolgt aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben. Die Identität der antragstellenden Person wird bei Vor-Ort-Kontrollen im Zweifel anhand des Personalausweises überprüft.

6. Inwieweit korrespondieren die gemachten Angaben mit dem Personenstandsgesetz?

Die Angaben korrespondieren nicht in Gänze, weil sie unterschiedlichen Zwecken dienen. Im vorliegenden Fall dienen die Angaben statistischen Zwecken aufgrund von EU-Recht. Das Personenstandsgesetz dient dem Zweck, die sich aus dem Familienrecht ergebende Stellung einer Person festzustellen und zu dokumentieren.

7. Welche Rolle spielt die geschlechtliche Zuordnung eines Antragstellers hinsichtlich der Bearbeitung des Antrages?

Die geschlechtliche Zuordnung einer Antragstellerin beziehungsweise eines Antragstellers spielt hinsichtlich der Bearbeitung des Antrages keine Rolle. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

8. Wie werden die Angaben des Antragstellers hinsichtlich seines Geschlechtes verarbeitet beziehungsweise weiterverwendet?

Die Angaben werden nur anonymisiert zu statistischen Zwecken weiterverwendet.

9. Weshalb erfolgen geschlechtsspezifische Abfragen bei Personengesellschaften sowohl zur Gesellschaft als auch Gesellschaftern selbst?

Gemäß § 9 Nummer 3 GAPInVeKoSV müssen im Antrag Angaben zum Geschlecht des Betriebsinhabers gemacht werden.

"Der Betriebsinhaber hat im Sammelantrag anzugeben: [...]

- 3. das Geschlecht des Betriebsinhabers, wobei bei einer Gruppe natürlicher Personen, einer juristischen Person oder einer Gruppe juristischer Personen das Geschlecht des Hauptbetriebsleiters anzugeben ist oder, wenn es keinen Hauptbetriebsleiter gibt, das Geschlecht der Mehrheit der Betriebsleiter, [...]".
 - 10. Wie wirkt es sich auf die Bearbeitung des Antrages aus, wenn keine Angaben zum Geschlecht gemacht werden?

Derzeit ist es technisch so umgesetzt, dass eine Angabe für das Feld "Geschlecht" gemacht werden muss, sonst kann das Formular "Stammdaten" nicht eingereicht werden. Möchte die antragstellende Person keine Geschlechtsangabe machen, kann "keine Angabe" verwendet werden.